

dritte ist zwar aus der Initiative des Hauses hervorgegangen, er dürfe jedoch wohl sagen, daß Inhalt und Form von der Regierung herrühre. Die Regierung begrüßt dieses Gesetz, weil sie erwartet, daß es das Vertrauen in die Rechtsprechung noch verstärken werde. Was die beiden ersten Gesetze betrifft, so habe jenes über die ausnahmsweise Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit gegenwärtig keine sehr große praktische Bedeutung mehr. Es hätte sie gehabt, wenn es im Juli zustande gekommen wäre, denn dank der siegreichen Offensive unserer Armee sind weite Gebiete von Oligarchen, die bisher in den Händen des Feindes waren, frei geworden, ohne daß dort eine Gerichtsgewalt tätig war, und es wäre daher für die Anwendung des Gesetzes dort genügend Anlaß gewesen. Inzwischen sind aber die Gerichtshöfe dort zum größten Teil wieder in Tätigkeit gesetzt worden und er dürfe das wohl einigermaßen der Einwirkung des Justizministeriums zu schreiben. Es erübrigt daher momentan als Anwendungsbereich dieses Gesetzes nur noch der Sprengel des Kreisgerichtes Rovereto, jener des Kreisgerichtes Brzozano — aber nur noch für ganz kurze Zeit — und Teile des Sprengels von Suczawa.

Der zweite Teil des Gesetzes, die Uebergangsbestimmung, welche klarstellen sollte, was mit den bei Aufhebung der kaiserlichen Verordnung noch nicht endgültig erledigten Rechtsachen zu geschehen hat, ist inzwischen ebenfalls gegenstandslos geworden, denn die anfangs zwischen den Gerichten strittige Frage ist mittlerweile durch die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe klargestellt worden und der Minister habe diese Entscheidung unverzüglich den Staatsanwaltschaften mit einem Erlaß vom 27. August bekanntgegeben und sie angewiesen, bei ihren Anträgen sich an diese Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes zu halten und von den Militär-Anwaltschaften die Abtretung der noch bei den Militärgerichten anhängigen Untersuchung, die zur Zuständigkeit der Zivilgerichte gehören, zu verlangen.

Abg. Seitz: Wir werden die Akten, die gelaufen sind, die Erlasse, die erlassen, begehren.
Justizminister Dr. Ritter v. Schauer: Sie liegen hier!
Abg. Seitz: Alle Erlasse?
Justizminister Dr. Ritter v. Schauer: Es sind nur zwei ergangen!
Abg. Seitz: Es sind nur zwei ergangen?
Justizminister Dr. Ritter v. Schauer: Gewiß!
Abg. Seitz: Das können Sie erklären?
Justizminister Dr. Ritter v. Schauer: Gewiß! Sie liegen hier.

Am leichtesten dürfte die Uebereinstimmung beider Häuser bei dem dritten Gesetzentwurf zu erzielen sein, denn in der Hauptsache besteht da keine Meinungsverschiedenheit. Die Differenz besteht nur in den Punkten. Worin die Bedeutung des Punktes liegt, hat der Herr Referent schon hervorgehoben. Das Abgeordnetenhaus hat, um das Zustandekommen des Gesetzes über die Ueberprüfung der militärgerichtlichen Urteile zu sichern, das Zustandekommen des ersten Gesetzes von dem Zustandekommen des dritten Gesetzes abhängig gemacht. Das Herrenhaus hat dann alle Gesetze untereinander verbunden. Ich erlaube mir ganz bescheiden zu bemerken, daß schon das Faktum des Abgeordnetenhauses nicht berechtigt war, denn zwischen diesen beiden Gesetzen bestand gar kein innerer Zusammenhang; ein innerer Zusammenhang bestand zwischen dem ersten und zweiten Gesetze. Das Faktum war ein faktischer Zug des Abgeordnetenhauses und diesen hat das Herrenhaus mit einem Gegenzug auf dem Schachbrett erwidert. Wenn das Abgeordnetenhaus gegen diese Bindung Stellung nimmt, wird die Regierung im Herrenhaus für die Herstellung der Uebereinstimmung in diesem Punkte gelegentlich eintreten, und es wird, glaube ich, auch gelingen. Wichtiger ist die Abweichung der beiden Beschlüsse hinsichtlich der Uebergangsklausel des ersten Gesetzes. Jedoch meine ich, daß auch hier die Herstellung der Uebereinstimmung möglich, wünschenswert und erreichbar ist. Der Unterschied besteht in folgendem: Wie der Herr Referent ausgeführt hat, sollen nach dem Gesetzentwurf in jenen Gebieten, wo die Zivilgerichte ihre Tätigkeit einstellen mußten, erschwerte Zivilpersonen für gewisse strafbare Handlungen unter die Militärstrafgerichtsbarkeit gestellt werden. Das Abgeordnetenhaus erblickte darin eine Abänderung des Grundgesetzes über die persönliche Freiheit — „niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“ — und einen Einbruch in das Grundgesetz über die richterliche Gewalt, daß über politische und schwere Verbrechen Geschworenengerichte entscheiden. Diese seine Rechtsansicht bringt das Abgeordnetenhaus in der Eingangsklausel durch die bekannte Formel zum Ausdruck. Das Herrenhaus hat diese Klausel gestrichen. Insofern nun diese Klausel eine Auslegung des bestehenden Gesetzes formuliert, halte ich — und ich bitte zu warten, was ich noch sagen werde (Weiterheit) — die Klausel auch noch heute für unrichtig. Es verstößt meines Erachtens nicht gegen das Grundgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, wenn durch ein neues Gesetz an Stelle des Zivilrichters der Militärrichter zuständig gemacht wird, denn dieses Grundgesetz richtet sich nicht gegen die Gesetzgebung, sondern gegen die Exekutive, und es verstößt auch nicht gegen das Grundgesetz über die richterliche Gewalt, wenn gewisse strafbare Handlungen vor das Ausnahmsgericht oder das Militärgericht gewiesen werden.

Abg. Seitz: Wortwörtlich widerspricht es, wenn schwere oder politische Verbrechen vor das Militärgericht kommen!
Justizminister Dr. Ritter v. Schauer: Nein, weil für die Ausnahmsgerichte und für die Militärgerichte in demselben Staatsgrundgesetz ein Vorbehalt gemacht worden ist. Diese Auslegung ist nicht von mir, das ist die Auslegung, die das Parlament seit dreißig Jahren sich zurechtgelegt hat. In einer ununterbrochenen Reihe von Beschlüssen sind solche Gesetze immer mit einfacher Majorität gemacht worden. Es ist die Strafprozessordnung vom Jahre 1873, wie ich festgestellt habe, ohne Konstatierung des Stimmverhältnisses im Abgeordnetenhaus und im Herrenhause angenommen worden, obwohl in derselben Strafprozessordnung vom Jahre 1873, also nach dem Jahre 1867, das denkbar schärfste Ausnahmsgericht, das ist das Standgericht, zugelassen ist. Vor das Standgericht kommen Aufruhr und Anstiftung zum Aufruhr, auch wenn sie durch die Presse begangen werden. Die Statuierung des Standrechts entfällt also von diesem Standpunkte aus, wenn Sie wollen, eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes, und man hat trotzdem die Strafprozessordnung mit einfacher Majorität angenommen.

Es handelt sich aber dem hohen Hause gar nicht um die Auslegung des geltenden Gesetzes, sondern darum, zu verhindern, daß in Zukunft auf das gegenwärtige Gesetz nicht als weiteres Beispiel dafür Bezug genommen werde, daß man mit einem gewöhnlichen Gesetze Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstellen könne. Die Regierung ist nicht daran interessiert, ob diese Klausel in das Gesetz aufgenommen wird oder nicht. Sie ist sogar bereit, im Interesse des Zustandekommens der drei Gesetze im Herrenhause für die Annahme der Klausel einzutreten.

Die wichtigste Abweichung in den beiden Häusern bezieht sich auf die Frage, ob die am 17. Juli 1917 noch nicht rechtskräftigen Urteile der Ausnahmsgerichte aufgehoben werden sollen. Formell sind diese Urteile nicht zu beanstanden; denn mag politisch eine kaiserliche Verordnung noch so anfechtbar sein, für den Richter ist sie geltendes Recht, wenn sie ordnungsmäßig fundiert ist. Wenn das Gesetz den Richter verpflichtet, gewöhnliche Verordnungen zu prüfen, so stellt es ihm eine lösbare Aufgabe. Die Gültigkeit einer kaiserlichen Verordnung auf das Vorhandensein ihrer Voraussetzungen zu prüfen, ist der Richter jedoch nicht imstande. (Zustimmung.) Wie soll der einzelne Richter prüfen können, ob in einem bestimmten Zeitpunkt die dringende Notwendigkeit vorhanden war, einen Gegenstand zu regeln, der an sich durch ein Gesetz geregelt werden soll. Ich kann mich nur an die ständige Praxis der obersten Gerichtshöfe des Reiches halten, wonach die Gültigkeit der kaiserlichen Verordnungen nicht der Prüfung der Richter unterliegt. Was bis zur Aufhebung einer kaiserlichen Verordnung gechehen ist, ist formell nicht anzugreifen. Das gilt vom Standpunkte der Gesetzesauslegung. Es sollte meines Erachtens auch vom Standpunkte des Gesetzgebers nicht anders beurteilt werden. Es würde zu den schwersten Unzulänglichkeiten führen, wenn man die vielen tausend Urteile, die von Ausnahmsgerichten gesprochen und zum großen Teil schon vollstreckt worden sind, hinterher durch ein Gesetz für unwirksam erklären wollte. (Zwischenruf.) Nach dem Tode begnadigt man die Leute. — (Unruhe.) Ganz abgesehen von der Verwirrung, die dadurch in die Rechtspflege hineingetragen würde. (Zwischenruf.) Es sind nach längerer Zeit die Beweise verloren, zum Teil wenigstens verblasst.

Abg. Seitz: Also stimmen wir die Volkshymne an auf dem Grabe der Justiz. (Lebhafte Zwischenrufe.)
Justizminister Dr. Ritter v. Schauer: Es geht nicht an, die vielen Hunderte von Verbrechen...
Abg. Seitz: Auf dem Grabe hat man die Volkshymne gespielt, weil der Mann unschuldig war! (Zwischenrufe.)
Präsident: Herr Abg. Seitz, Sie haben nicht das Wort! (Andauernde Zwischenrufe und Lärm.) (Ruf: Selgenminister!)
Justizminister Dr. Ritter v. Schauer: Das ist doch komisch! (Stürmische Zwischenrufe bei den Sozialdemokraten — Lärm.)
Präsident gibt das Glockenzeichen und ersucht wiederholt um Ruhe. (Fortgesetzte Zwischenrufe, anhaltender Lärm.)
Abg. Ritter v. Mühlwirth: Lassen Sie den Minister doch ausreden, er hat es doch nicht so gemeint!
Justizminister Dr. Ritter v. Schauer: Aber hören Sie mich doch an, meine Herren! (Anhaltende Zwischenrufe und Lärm.)
Präsident ersucht um Ruhe und bittet, die Redefreiheit zu wahren.

Justizminister Dr. Ritter v. Schauer: Gestatten Sie mir, daß ich das aufkläre. Ich habe nicht eine Äußerung abgegeben wollen über den Inhalt Ihrer Erklärungen und über den Inhalt Ihrer Zwischenrufe, sondern weil man mich Selgenminister genannt hat. Das ist mir komisch vorgekommen.
Abg. Seliger: Die rechte Hand des Hohenburger waren Sie!
Justizminister Dr. Ritter v. Schauer: Verzeihen Sie, ich war doch nicht legislativer Sektionschef für Strafsachen. Ich frage mich, welcher tiefere Grund soll den Unterschied rechtfertigen zwischen dem Urteile, das am 7. Juli schon rechtskräftig war, und dem Urteile, bei dem über die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde einige Tage später entschieden worden ist, oder bei dem auch nur die Rechtsmittelfrist, die im übrigen unbenutzt blieb, über den 7. Juli hinausreichte. Nichts als bloßer Zufall wäre es, der darüber entscheidet, ob der eine verurteilt bleibt und seine Strafe zu verbüßen hat, oder ob er noch die Chance erhält, daß ihn die Geschwornen vielleicht hauptsächlich deshalb, weil die Beweise gar nicht mehr zu erbringen sind, freisprechen.

Die Sache steht so: Von den Ausnahmsgerichten wurden zusammen 4764 Urteile gefällt, davon waren am 7. Juli 1917 rechtskräftig 4653 Urteile; 111 Urteile waren damals nicht rechtskräftig. Von diesen 111 Urteilen wurden nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten wegen der geringeren Strafe, die verhängt worden ist, 88 bestehen bleiben. Es handelt sich also beim Artikel 4 nur um 23 Urteile. 4741 Urteile blieben unberührt und wurden deshalb, weil der Gerichtshof durch eine § 14-Verordnung zuständig gemacht wurde, nicht in Zweifel gezogen. Zwei Sachen endeten mit Freispruch. 21 Strafsachen mußten daher neuerlich verhandelt werden, darunter sind 12 Fälle von Mord, vier Fälle des Mißbrauches der Amtsgewalt, drei Fälle von Diebstahl, Betrug und Raub, eine Beurteilung wegen Aufwiegelung und eine wegen Verleumdung durch die Presse. Bei dieser Sachlage halte ich den Artikel 4 für unannehmbar und glaube, daß auch das Herrenhaus den Beschlüssen des hohen Hauses auf Kassierung dieser 21 Urteile nicht zustimmt und daß mit dem Artikel 4 das Gesetz nicht zustande kommt. Die Folgen eines solchen Konflikts zwischen beiden Häusern des Reichsrates wären aber, selbst wenn schließlich auf dem Wege einer Konferenz übereinstimmende Beschlüsse doch erzielt werden, recht ernst. Sobald nämlich das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten zustande kommt, können 440 Personen, über die bisher die Untersuchungshaft aufrechterhalten werden mußte, in Freiheit gesetzt werden, falls sie Kaution leisten. Viele hundert für die Verhandlung reife Strafsachen können der Erledigung zugeführt werden, und mancher, der auf seine Freisprechung hoffen darf, würde in Kürze Rechtfertigung und Freiheit erlangen. Kommt aber das Gesetz nicht zustande, so werden die Angeklagten jedenfalls bis 1. Januar 1918 und wegen Versammlung der Tagesordnung der Gerichte wahrscheinlich noch viel länger auf die Verhandlung warten und in Haft bleiben müssen. Es sind nämlich am 1. September 1917 schon 520 Anklagen erhoben gewesen, über die, weil wir kein Geschworenengericht haben, die Verhandlung nicht durchgeführt werden kann. (Zwischenruf des Abg. Seitz.) In Wien allein gegen 90 Schwurgerichtsfälle, das ist das vollbestellte Verhandlungsprogramm von mehr als drei Monaten. (Fortgesetzte Zwischenrufe.)

Je früher dieses Gesetz in Kraft tritt, desto eher wird sich die Glotung in der Abwicklung der Strafsachen beheben lassen. Je mehr Zeit bis dahin verfließt, desto mehr Strafsachen werden sich anammeln und infolgedessen das Strafverfahren und die Untersuchungshaft weit hinaus verzögern. Staatliches Interesse und Grundsätze der Humanität sprechen also dafür, daß dieses Gesetz so bald als möglich in Kraft tritt. Ich bitte daher das hohe Haus dringend, es möge dem Herrenhause auf dem Wege zu einem Kompromiß entgegenkommen. Ein solches ist möglich und ausfahrbar, wenn das hohe Haus den vom Justizausschusse wieder aufgenommenen Artikel 4 des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse

Abgeordnetenhaus. (22. Sitzung, Fortsetzung aus dem Abendblatt.) Neuere Berichterstattung der Justizgesetze.

Nach Wiederannahme der Sitzung nach dem Zwischenfall kurz vor dem Tagesanbruch übergegangen. Es gelang zur Berichterstattung des Berichtes des Justizauschusses über die Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend das Gesetz über die ausnahmsweise Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit, über die Ausnahmsweise Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit, über die Aenderung des Gesetzes, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, und das Gesetz, betreffend die Ueberprüfung der selbst- und Standgerichtlichen Urteile.

Berichterstatter Dr. D j u n e r führt aus, der tiefere Grund für den Streit zwischen den beiden Häusern des Reichsrates in bezug auf die Justizgesetze liege in der verschiedenen psychologischen Beziehung beider Häuser zur Verfassung. Das Abgeordnetenhaus will die Verfassung des Parlaments und die Herrschaft der Staatsgrundgesetze, das Herrenhaus steht all dem völlig gleichgültig gegenüber. (Beifall.) Die im Berichte des Herrenhauses ausgedrückte Argumentation, es sei nicht zu erörtern, ob die Sistierung der Tätigkeit des Reichsrates begründet war oder nicht, sondern nur die Tatsache, ob der Reichsrat beisammen war, konnte nur von jemandem ausgesprochen werden, der keine Spur einer konstitutionellen Empfindung hat. (Lebhafte Beifall und Handklatschen.) Aus diesem Gedankengange heraus sind die Entscheidungen, die das Herrenhaus gegenüber den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses durchgeführt hat, zu verstehen.

Was das erste Gesetz über die ausnahmsweise Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit angeht, so ist es ja klar, daß es sich hier durchaus um Fälle handelt, die vor das Zivilgericht gehören. (Lebhafte Beifall.) Ebenso zweifellos ist, daß mit dem Gesetz der Täter seinem ordentlichen Richter entzogen wird, nur wird dieser Umstand als das geringere Übel angesehen gegenüber der Möglichkeit, in Bezirken, wo Zivilgerichte ihre Tätigkeit nicht ausüben, ungeahndet Verbrechen begehen zu können. Das Gesetz stellt sich also als ein Durchbruch des Staatsgrundgesetzes dar und dieser Umstand mußte auch in dem Gesetze selbst zum Ausdruck gebracht werden. Wenn der Herrenhausbericht darauf verweist, daß auch die Jurisdiktionsnorm ein einfaches Gesetz sei, so handelt es sich bei der Jurisdiktionsnorm nicht um ein Durchbruchsgesetz, sondern um ein bloßes Ausführungsgesetz, das vom Staatsgrundgesetze gedeckt und begrenzt wird. Insbesondere aber wird Zweidrittelmajorität gefordert werden müssen, soweit es sich um die Einstellung der Schwurgerichte handelt.

Die Schöpfer unserer Staatsgrundgesetze waren von der Liebe zu den Schwurgerichten erfüllt, sie betrachteten das Volksgewicht als die feste und unerschütterliche Grundlage für eine vollständige Rechtsprechung. Darum haben sie auch die Normen über die Schwurgerichte Staatsgrundgesetze festgelegt. Daß den Schöpfern unserer Staatsgrundgesetze das nicht nur eine Probe war, beweist das Gesetz vom 23. Mai 1873, in welchem die Ausnahmen Staatsgrundgesetze festgelegt sind. Bekanntlich werden wir bei unseren Richtern kein besonderes Verständnis für die Verfassung und für die großen Anforderungen, welche die Verfassung an den Richter stellt. Als das Abgeordnetenhaus der Verordnung, betreffend die Militärgerichtsbarkeit, die Genehmigung verweigerte, haben die Militärrichter sofort die Akten an die Zivilstrafgerichte überreicht, unsere Zivilstrafgerichte waren es aber, die unter dem Einflusse der Staatsanwaltschaften, denen der Justizminister eine nichts weniger als klare Richtung erteilt hatte, die Akten zurücksandten.

Was das zweite Gesetz anbelangt, so sollte es sich eigentlich von selbst verstehen, daß eine verfassungswidrige Verordnung keine Gesetzeskraft haben kann. Eine verfassungswidrige Verordnung ist durch den § 14 gar nicht gedeckt. Und niemand kann auch den Schöpfern unserer Verfassung den Anstoß zumuten, daß sie einer solchen Verordnung Gesetzeskraft erteilen wollten. (Lebhafte Beifall.) Unsere höchsten Gerichtshöfe nehmen den eigentlichen Standpunkt ein, daß die § 14-Verordnungen nicht Verordnungen, sondern Gesetze sind und lehnen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine verfassungsmäßige oder verfassungswidrige § 14-Verordnung handelt, die Prüfung überhaupt ab. Das Parlament hat aus seiner Ansicht, daß die Verordnung verfassungswidrig erlassen wurde, die Forderung gezogen, daß alle am 7. Juli noch nicht rechtskräftigen Prozesse noch einmal zu verhandeln sind. Bis dahin konnte man die Gerichtshöfe entschuldigen, von da an aber nicht mehr, weil sie den Beschluß des Hauses geteilt und genehmigt haben, daß die Verordnung vom Abgeordnetenhaus als verfassungswidrig erkannt wurde.

Als dritte Aenderung hat das Herrenhaus ein Faktum zwischen den drei Justizgesetzen hergestellt. Das Abgeordnetenhaus hat fernerzeit dem Umstande, daß das Gesetz über die Ueberprüfung der selbstgerichtlichen Urteile ein Bestandteil des Militärgerichtsbarkeitgesetzes bilde, durch ein Faktum zwischen diesen beiden Gesetzen Verbindung getragen, wie aber das Schwurgerichtsgesetz zu einem solchen Faktum kommt, ist nicht klar. Das eine Haus der Gesetzgebung hat das Recht, von dem anderen Hause entsprechende Achtung zu verlangen. (Lebhafte Beifall.) Diese Achtung wird aber verweigert, wenn das eine Haus an die Beschlüsse des anderen Hauses unbegründeterweise Aenderungen vornimmt. (Beifall.)

Der Berichterstatter stellt den Antrag, auf den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vom 14. Juli zu bestehen. (Beifall.)

Justizminister Dr. Ritter v. Schauer bemerkt zunächst, daß die Regierung das Zustandekommen der drei Gesetze wünsche und bereit sei, es auf das angelegentlichste nach Kräften zu fördern. Die zwei ersten Gesetze sind Regierungsvorlagen, das

des Herrenhauses streicht. (Lebhafte Zwischenrufe.) Hinsichtlich der beiden anderen Differenzen, der Eingangsklausel beim ersten Gesetz und des Faktums wird, wie ich hoffe, das hohe Herrenhaus dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beitreten. Es handelt sich nicht bloß darum, daß die drei Gesetze überhaupt zustandekommen, sondern es knüpft sich das Interesse von vielen Unglücklichen daran (lebhaft Zustimmung), daß die Gesetze so bald als möglich in Reichsgesetzblatte stehen. Durch Streichung des Artikels 4 würden Sie Hunderten von Verhafteten die Kerkerthore öffnen — und darum bitte ich Sie. (Lebhafte Beifall. Zahlreiche Zwischenrufe.)

Schluss der Debatte.

Abg. Seitz erklärt, er glaube im Sinne der überwältigenden Mehrheit des Hauses zu sprechen, wenn er sage, es sei zweckmäßig, die längst widerlegten Gründe, die der Justizminister für seine Auffassung neuerlich vortrug, einer weiteren Antwort nicht mehr zu würdigen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.) Er beantragt Schluss der Debatte.
Abg. Seliger verzichtet auf das Wort.
Hierauf wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen.
Die Generalredner Dr. Schürf (kontra) und Forstner (pro) verzichten auf das Wort.
Berichterstatter Dr. D j u n e r ersucht den Justizminister, dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beizutreten. Nicht die Regierung, nicht der Justizminister sei dem Herrenhause, sondern das Herrenhaus sei dem Justizminister beigetreten. (Zustimmung.) Wenn der Justizminister den Antrag machen werde, werde auch das Herrenhaus dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beitreten. Er ersucht schließlich auch um Annahme der vom Ausschusse gestellten Resolutionen.

Die Abstimmung.

Bei der Abstimmung werden die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 14. Juli 1917 gemäß den Anträgen des Ausschusses wiederhergestellt.
Die vom Ausschusse beantragten Resolutionen werden angenommen.
Die Verhandlung wird abgebrochen.